

SATZUNG

der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V. beschlossen und geändert auf der Mitgliederversammlung am 19. November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	NAME, SITZ DER ORGANISATION UND GESCHÄFTSJAH	4
2	ZWECK DER ORGANISATION	4
3	AUFGABEN	4
4	BETEILIGUNG AN ANDEREN ORGANISATIONEN	5
5	DIE MITGLIEDSCHAFT	5
	5.1 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	5
	5.1.1 Ordentliche Mitgliedschaft	5
	5.1.2 Außerordentliche Mitgliedschaft	5
	5.1.3 Fördernde Mitgliedschaft	6
	5.2 AUFNAHMEVERFAHREN	6
	5.3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT	6
	5.4 MITGLIEDSBEITRÄGE	7
	5.5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	7
	5.5.1 Kündigung	7
	5.5.2 Ausschluss auf Antrag	7
	5.5.3 Streichung von der Mitgliederliste	8
	5.5.4 Folgen der Beendigung	8
	5.6 RUHEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT	8
6	AUFBAU DER ORGANISATION	8
	6.1 ORGANE DER ORGANISATION SIND	8
	a) die Mitgliederversammlung	8
	b) der Vorstand	8
	c) der Beirat	8
	d) die Tarifkommissionen	8
	e) die Schiedskommission	8
	f) die Kassenprüfer	8
	6.2 WAHLEN	8
	6.3 ENTHEBUNG AUS DEM EHRENAMT	9
	6.4 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE	9
7	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
	7.1 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
	7.2 EINBERUFUNG	10
	7.3 ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG	10
	7.4 TEILNAHMEBERECHTIGUNG	11
	7.5 STIMMRECHT	11
	7.6 SITZUNGSNIEDERSCHRIFT	11
8	VORSTAND	12
	8.1 AUFGABEN	12
	8.2 AMTSZEIT	12
	8.3 WAHL DES VORSTANDS	13
	8.3.1 Kandidatur	13

	8.3.2 Wahlvorgang	13
	8.3.3 Auszählung	13
	8.3.4 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	13
	8.3.5 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und Konstituierung	14
	8.3.6 Nachwahl, Nachbenennung und Neuwahlen	14
8.4	ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS	14
	8.4.1 Vorsitz und Geschäftsverteilung	14
	8.4.2 Geschäftsordnung	15
	8.4.3 Veröffentlichungen	15
	8.4.4 Vergütung des Vorstands	15
	8.4.5 Sitzungen und Beschlüsse	15
9	BEIRAT	15
	9.1 AUFGABEN UND RECHTE	15
	9.2 WAHL DES BEIRATS	16
	9.2.1 Kandidatur	16
	9.2.2 Wahlvorgang	16
	9.2.3 Konstituierung	17
	9.3 NACHRÜCKEN, NACHWAHL UND NEUWAHLEN	17
	9.4 BEENDIGUNG DER BEIRATZUGEHÖRIGKEIT	17
10	TARIFKOMMISSION	18
	10.1 AUFGABEN UND RECHTE	18
	10.2 WAHL DER TARIFKOMMISSION	18
	10.2.1 Kandidatur	18
	10.2.2 Größe der Tarifkommissionen	19
	10.2.3 Wahlvorgang	19
	10.2.4 Konstituierung	19
	10.3 NACHRÜCKEN, NACHWAHL UND NEUWAHLEN	19
	10.4 BEENDIGUNG DER TARIFKOMMISSIONSZUGEHÖRIGKEIT	20
11	SCHIEDSKOMMISSION	20
	11.1 ZUSTÄNDIGKEIT DER SCHIEDSKOMMISSION	20
	11.2 GRÖSSE DER SCHIEDSKOMMISSION	21
	11.3 WAHL DER SCHIEDSKOMMISSION	21
	11.3.1 Kandidatur	21
	11.3.2 Wahlvorgang	21
	11.3.3 Konstituierung	21
	11.4 NACHRÜCKEN, NACHWAHL UND NEUWAHLEN	21
	11.5 BEENDIGUNG DER SCHIEDSKOMMISSIONSZUGEHÖRIGKEIT	22
	11.6 ANRUFUNG DER SCHIEDSKOMMISSION	22
	11.7 BEENDIGUNG DES VERFAHRENS	22
12	DIE KASSENPRÜFER	23
	12.1 AUFGABE DER KASSENPRÜFER	23
	12.2 WAHL DER KASSENPRÜFER	23
	12.3 KANDIDATUR	23
	12.4 WAHLVORGANG	23
	12.5 NACHRÜCKEN, NACHWAHL UND NEUWAHLEN	23
	12.6 BEENDIGUNG DER AUFGABE ALS KASSENPRÜFER	24
13	WAHLVORSTAND	24
14	VEREINSORDNUNG	24

15	AUFLÖSUNG DER ORGANISATION	25
16	SCHLUSSBESTIMMUNG	25

1 NAME, SITZ DER ORGANISATION UND GESCHÄFTSJAHR.

- 1.1 Die Organisation trägt den Namen „Unabhängige Flugbegleiter Organisation (UFO) e. V.“
- 1.2 Sitz der Organisation ist Mörfelden-Walldorf. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Organisation ist das Kalenderjahr.

2 ZWECK DER ORGANISATION

Zweck des nachfolgend als Organisation bezeichneten Vereins ist:

- 2.1 Förderung und Wahrung der Belange der Kabinenbesetzungen auf Verkehrsflugzeugen und die Verfolgung der berufs- und tarifpolitischen Interessen, insbesondere durch Abschluss von Tarifverträgen bei Luftfahrtunternehmen, erforderlichenfalls unter Einsatz von Maßnahmen des Arbeitskampfes. Luftfahrtunternehmen im Sinne dieser Satzung umfassen sowohl Fluggesellschaften als auch Unternehmen, die Personen als Flugbegleiter ausbilden, einsetzen oder ausleihen.
- 2.2 Verbesserung der berufsspezifischen Qualifikation der in der Zivilluftfahrt eingesetzten Flugbegleiter.
- 2.3 Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr.
- 2.4 Die Förderung des Bestands und der Entwicklung der Zivilluftfahrt.

3 AUFGABEN

- 3.1 Einwirkung auf sämtliche Gesetzgebungen, die Auswirkungen auf die Einsatz- und Arbeitsbedingungen von Kabinenbeschäftigten im zivilen Luftverkehr haben.
- 3.2 Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und der übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen in allen Luftfahrtunternehmen unter Anwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3.3 Aufbau und Bereitstellung ausreichender finanzieller Reserven zur Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen.
- 3.4 Sicherung der Mitbestimmungsrechte in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen und Vertretung der Interessen der Kabinenbeschäftigten in den für die Wirtschaft bestehenden oder noch einzurichtenden Körperschaften.
- 3.5 Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen für die Kabinenbeschäftigten und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmung, insbesondere durch einschlägige Schulungsangebote. Dies umfasst auch die Vertretung der Interessen von schwerbehinderten und gleichgestellten Kabinenbeschäftigten.
- 3.6 Weiterentwicklung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens für Kabinenbeschäftigte unter Einbeziehung organisationsinterner Schulungen der Mitglieder und Sicherung der Mitbestimmung in allen dafür vorgesehenen Einrichtungen.
- 3.7 Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über tarifpolitische, berufspolitische, sozialpolitische, gesundheitspolitische, wirtschaftspolitische und ökologische Aspekte im Zusammenhang mit Kabinenbeschäftigten und dem zivilen Luftverkehr.
- 3.8 Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Verbänden, Organisationen und Vereinigungen, sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen. Aufbau und Förderung internationaler Kontakte, vor allem zu anderen Kabinenorganisationen und Verbänden sowie Arbeitnehmervereinigungen.
Die Organisation setzt sich für ein umfassendes Streikrecht gemäß Art. 6 Abs. 4 der Europäischen Sozialcharta ein.
- 3.9 Verbesserung der allgemeinen Flugsicherheit sowie des Unfall- und Gesundheitsschutzes für die Kabinenbeschäftigten.
- 3.10 Bereitstellung und Vermittlung von Rechtsdienstleistungen für die Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben.

4 BETEILIGUNG AN ANDEREN ORGANISATIONEN

- 4.1 Die Organisation ist berechtigt, auf nationaler und internationaler Ebene Körperschaften zu gründen und sich an diesen zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn Nichtmitgliedern gegenüber Leistungen erbracht werden.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung oder Beteiligung mit einer Zweidrittelmehrheit. Gleiches gilt für die Auflösung einer Körperschaft oder Beendigung einer Beteiligung.
- 4.3 Bei Gefahr im Verzug obliegt die Auflösung einer Körperschaft oder Beendigung einer Beteiligung dem Vorstand.

5 DIE MITGLIEDSCHAFT

Mitglied in der Organisation können unbeschadet ihrer Nationalität, ihrer Konfession, ihres Alters, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung Beschäftigte im Kabinendienst nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen werden.

Jedes Mitglied erkennt mit seinem Antrag auf Beitritt die Satzung der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation e.V. sowie die zugehörigen Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form an.

Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.

Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform oder schriftlich gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126 b) BGB erlaubt ist.

Lediglich aus Darstellungsgründen wird in dieser Satzung und in den Vereinsordnungen von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen.

5.1 Arten der Mitgliedschaft

5.1.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können sein

- a) Personen, die als Flugbegleiter bei Luftfahrtunternehmen beschäftigt sind, die aus oder von der Bundesrepublik Deutschland heraus operieren.
- b) Personen, die sich bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen in Ausbildung zum Flugbegleiter befinden.
- c) Personen, die bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen beschäftigt sind und als Flugbegleiter eingesetzt oder ausgeliehen werden.

Unternehmen nach b) und c) sind im Sinne der Vorschriften der Satzung Luftfahrtunternehmen gleichzusetzen.

5.1.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder können sein

- a) Personen, die ihre Tätigkeit als Flugbegleiter aufgrund von dauerhafter Fluguntauglichkeit, des Eintritts in die Übergangsversorgung, in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder in die gesetzliche Altersrente, beendet haben.
- b) Personen, deren aktives Beschäftigungsverhältnis als Flugbegleiter nicht länger als 48 Monate zurück liegt.

Außerordentliche Mitglieder werden dem zuletzt zugehörigen Luftfahrtunternehmen zugeordnet.

5.1.3 Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder können sein, Personen, die sich zu den Zielen der Organisation bekennen, diese aktiv unterstützen wollen, aber nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach 5.1.1 erfüllen.

5.2 Aufnahmeverfahren

5.2.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Antrag in Textform.

5.2.2 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über die Entscheidung des Antrags durch die Geschäftsstelle in Textform informiert.

5.2.3 Nicht aufgenommen werden:

- a) Personen, die durch ihr Verhalten Maßnahmen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterstützt haben.
- b) Personen, die Vereinigungen angehören oder unterstützen, deren Handlungen und Aktionen gewerkschaftsfeindlich sind.
- c) Personen, die sich in rechtsradikalen, ausländerfeindlichen Organisationen oder Parteien betätigen.
- d) Personen, deren Bestreben und Handeln im Widerspruch zu den in Ziff. 2 genannten Zielen steht.

5.2.4 Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Antragstellung, vorbehaltlich der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mindestverweildauer einer Mitgliedschaft beträgt sechs Monate.

5.2.5 Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften.

5.3 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

5.3.1 Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilhabe am Vereinsgeschehen, insbesondere auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

5.3.2 Die uneingeschränkte Inanspruchnahme von Mitgliederrechten und Leistungen der Organisation, insbesondere die Zahlung von Streikunterstützung und die Gewährung von Rechtsdienstleistungen, wie auch die Ausübung des Stimmrechts und die Annahme von Ämtern, setzt die ordnungsgemäße und fristgerechte Beitragszahlung voraus. Näheres regelt die Beitragsordnung.

5.3.3 Stimmrechte, Wahlrechte sowie Ansprüche auf Leistungen der Organisation ergeben sich aus der Art der Mitgliedschaft nach 5.1 dieser Satzung.

a) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, bei Urabstimmungen innerhalb ihrer Fluggesellschaft und bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliedschaft. Sie können Organe wählen. Sie können in alle Organe nach den Bestimmungen dieser Satzung gewählt werden. Sie können ergänzende Anträge zur Tagesordnung stellen und haben volles Bezugsrecht auf Leistungen der Organisation gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung.

b) Außerordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliedschaft. Sie können den Vorstand, den Beirat, die Schiedskommission, die Kassenprüfer und die Grundsatzkommission wählen. Sie können in den Beirat, in die Schiedskommission, als Kassenprüfer und in die Grundsatzkommission nach den Bestimmungen dieser Satzung gewählt werden. Sie haben eingeschränktes Bezugsrecht auf Leistungen der Organisation gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung.

c) Fördernde Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie können die Grundsatzkommission und die Schiedskommission wählen und in diese nach den Bestimmungen dieser Satzung gewählt werden. Sie haben eingeschränktes Bezugsrecht auf Leistungen der Organisation gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung.

5.3.4 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben für die im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag als Flugbegleiter stehenden arbeits- und

sozialrechtlichen Fragen Anspruch auf eine anwaltliche Erstberatung zur fachlichen Einschätzung der Rechtsangelegenheit durch einen von der Organisation beauftragten Rechtsanwalt.
Näheres regelt die Beitragsordnung.

5.3.5 Mitglieder der Organisation, die an Streiks teilnehmen, die vom Vorstand beschlossen wurden, erhalten eine Streikunterstützung, auch im Fall von Aussperrungen anlässlich eines solchen Streiks.
Voraussetzungen für die Zahlung von Streikunterstützung sind:

a) das Mitglied verfügt über eine dreimonatige ungekündigte Mitgliedschaft

b) der Arbeitskampf dauert länger als 3 Tage

c) es erfolgt keine Gehaltszahlung

Näheres regelt die Beitragsordnung. Über Ausnahmen beschließt der UFO-Vorstand.

5.4 Mitgliedsbeiträge

5.4.1 Die Organisation erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Organisation, der berufspolitischen und tarifpolitischen Vertretung der Mitgliedschaft, zur Wahrnehmung der organisationspolitischen Aufgaben und zur Deckung der entstandenen Kosten.

5.4.2 Zur Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe des Mitgliedsbeitrags werden veröffentlichte Gehaltstabellen der Luftfahrtunternehmen zugrunde gelegt. Mitglieder in Teilzeitmodellen sind daher verpflichtet zum Ende des Kalenderjahres einen Nachweis über ihr aktuelles Arbeitszeitmodell vorzulegen, da die Organisation ansonsten die Höhe eines Mitgliedsbeitrags für das Folgejahr in Vollzeit berechnet.

5.4.3 Das Mitglied ist verpflichtet jede Änderung der Vergütung, die eine Anpassung der Beitragszahlung fordert, anzuzeigen. Auf Verlangen ist eine aktuelle Verdienstbescheinigung vorzulegen. Folgen einer verzögerten Anzeige und ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten sind in der Beitragsordnung geregelt.

5.4.4 Mitglieder, die sich im unbezahlten Urlaub, in Ausbildung zum Flugbegleiter oder in Elternzeit befinden, können einen Antrag auf befristete Beitragsreduktion stellen.

5.4.5 Das Nähere zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge, der Mitwirkungspflichten sowie Verzug und Mahnung ergibt sich aus der jeweils aktuellen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder Tod.

5.5.1 Kündigung

Die Kündigung ist unter Wahrung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalendermonats in Textform gegenüber der Organisation zu erklären; die Mindestverweildauer von 6 Monaten ist zu beachten.

Bei Beendigung des aktiven Arbeitsverhältnisses, kann das Mitglied seine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalendermonats in Textform erklären; anderenfalls endet die Beitragspflicht erst mit Ende des Monats, indem die Beendigung bekannt wurde.

5.5.2 Ausschluss auf Antrag

Jedes Mitglied kann auf begründeten Antrag eines Organs oder von mindestens fünf Mitgliedern durch die Schiedskommission mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) die schuldhaft und grobe Verletzung von Interessen der Organisation oder deren Schädigung

- b) die grobe Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Bestrebungen der Organisation
- c) die Mitgliedschaft oder die Betätigung in einer konkurrierenden Organisation
- d) Vorliegen eines der oben genannten Aufnahme Hindernisse, insbesondere die Betätigung in verfassungs- oder ausländerfeindlichen Organisationen oder Parteien
- e) die Kandidatur auf Wahllisten bei Betriebsrats-, Personalvertretungs- oder Aufsichtsratswahlen, die in Konkurrenz zu den entsprechenden Wahllisten der Organisation stehen
- f) jegliche Beeinträchtigung der tarifpolitischen Gegnerfreiheit der Organisation

Der Antrag und dessen Begründung ist nach Prüfung durch die Schiedskommission dem betroffenen Mitglied in Textform bekanntzugeben. Das Mitglied erhält mit Zugang/Bekanntgabe eine 21-tägige Erwidierungsfrist zur Stellungnahme in Textform. Lässt das Mitglied diese Frist verstreichen, entscheidet die Schiedskommission nach Lage der Akten.

Näheres ist unter 11. Schiedskommission und der Verfahrensordnung der Schiedskommission geregelt.

5.5.3 Streichung von der Mitgliederliste

Ein zahlungssäumiges Mitglied kann nach Ablauf des Mahnverfahrens durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über diesen Beschluss und den Zeitpunkt des Ausschlusses wird das Mitglied unverzüglich in Textform informiert.

5.5.4 Folgen der Beendigung

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Mitgliederrechte; alle bis zum Ende des Monats der Beendigung fälligen Beiträge sind unverzüglich zu zahlen.

Mit Beendigung ist alles in ihren Händen befindliche materielle und geistige Eigentum der Organisation bzw. Informationen wie Adressen, Datensätze und Ausrüstung, unverzüglich und geordnet zu übergeben und auf Aufforderung, Rechenschaft abzulegen.

5.6 Ruhen der ordentlichen Mitgliedschaft

Mitglieder, die voraussichtlich nur vorübergehend nicht mehr die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können beim Vorstand ein Ruhen ihrer Mitgliedschaft beantragen. So lange die Mitgliedschaft ruht, ruhen die Mitgliedsrechte und es besteht kein Anspruch auf Leistungen der Organisation.

6 AUFBAU DER ORGANISATION

Die Umsetzung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben der Organisation erfolgt im Wesentlichen durch die politische Arbeit der Organe, interner Arbeitsgruppen und externer Gremien, in denen die Organisation vertreten ist.

6.1 Organe der Organisation sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Tarifkommissionen
- e) die Schiedskommission
- f) die Kassenprüfer

6.2 Wahlen

6.2.1 Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen innerhalb der Organisation, sowie für die Bekanntgabe der Wahlergebnisse ist der vom

Vorstand bestellte Wahlvorstand zuständig.

- 6.2.2 Im Falle von Neuwahlen legt der Wahlvorstand spätestens sechs Wochen vor Ablauf einer regulären Amtszeit den Wahltag fest, im Falle von Nachwahlen liegt der Wahltag frühestens sechs Wochen, spätestens aber neun Wochen nach Eintritt einer Vakanz.
- 6.2.3 Wahlen werden grundsätzlich in elektronischer Form durchgeführt. Auf schriftlichen Antrag ist in begründeten Fällen dem einzelnen stimmberechtigten Mitglied die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen. Für den Fall, dass die Organisation eine elektronische Wahl aus technischen Gründen nicht durchführen kann, findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt.
Der Wahlvorstand entscheidet über das Wahlverfahren.
- 6.2.4 Der Wahlvorstand kann sich Wahlhelfern bedienen. Wahlvorstand und Wahlhelfer sind zur Geheimhaltung des Inhalts der elektronischen und schriftlichen Stimmzettel verpflichtet.
- 6.2.5 Der Beginn der Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt unverzüglich mit dem Ende der Wahl durch den Wahlvorstand.
- 6.2.6 Eine Stimme ist ungültig, wenn:
- a) diese nicht rechtzeitig innerhalb der Wahlfrist bei dem Wahlvorstand eingegangen ist bzw. nicht rechtzeitig innerhalb des angebotenen elektronischen Wahlverfahrens erfasst worden ist.
 - b) bei Briefwahl die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unvollständig und/oder der Stimmzettel nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist.
- 6.2.7 Bei Stimmgleichheit wird die Wahl durch Losverfahren vom Wahlvorstand entschieden.
- 6.2.8 Das vorläufige Wahlergebnis ist spätestens drei Tage nach dem Wahltag den Kandidaten dieser Wahl durch den Wahlvorstand mitzuteilen.
- 6.2.9 Die Mitgliedschaft wird über das endgültige Wahlergebnis unverzüglich informiert.
- 6.2.10 Eine Wahlanfechtungsklage kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses gegenüber dem Wahlvorstand erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgt.

6.3 Enthebung aus dem Ehrenamt

- 6.3.1 Jedes Organ und jede interne Arbeitsgruppe kann bei der Schiedskommission beantragen, eines seiner Mitglieder bei Vorliegen wiederholter Pflichtverletzungen oder schuldhafter Versäumnisse aus dem Ehrenamt zu entheben; dies gilt nicht in Fällen ausdrücklich anders lautender Satzungsregelungen.
- 6.3.2 Der Enthebungsbeschluss und dessen Begründung ist dem betroffenen Gremienmitglied in Textform bekanntzugeben. Dieser Beschluss ist für das Mitglied bindend.
- 6.3.3 Die Schiedskommission erläutert diesen Enthebungsbeschluss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- 6.3.4 Den Ablauf des Verfahrens regelt die Verfahrensordnung der Schiedskommission.

6.4 Sitzungen und Beschlüsse

- 6.4.1 Die Sitzungen haben in regelmäßigen, dem Arbeitsvolumen entsprechenden Abständen stattzufinden.
- 6.4.2 Sitzungen können nicht nur als Präsenz-, sondern auch als virtuelle Sitzungen oder auch in Form einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Bei der Einladung wird auf die Möglichkeit der Teilnahme auf elektronischem Weg hingewiesen. Die konkreten Zugangsdaten für eine Teilnahme auf elektronischem Weg sind rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.
- 6.4.3 Die Beschlussfähigkeit eines Organs setzt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder voraus.

- 6.4.4 Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ausnahmen hiervon regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.
- 6.4.5 Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder des jeweiligen Organs beteiligt wurden, so dass bis zu dem vom Sprecher oder seine Stellvertretung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf einem anderen elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 6.4.6 Auslagenerstattungen werden nach der vom Vorstand beschlossenen Reisekosten- und Auslagenrichtlinie erstattet. Näheres ergibt sich aus der Reisekosten- und Auslagenrichtlinie.
- 6.4.7 Die Regelungen des 6.4. gelten nicht für die Mitgliederversammlung.

7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Für die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Die Mitgliederversammlung ordnet diese Angelegenheiten durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder.

Auf der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder ein Auskunftsrecht, soweit dies zur Meinungsbildung und zur ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist.

7.2 Einberufung

7.2.1 Die Durchführung einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn einzuberufen; der Termin soll frühzeitig vorher bereits bekannt gegeben werden. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder virtuell oder als Kombination aus Beidem durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungszeitpunkts und kann ergänzend auch in Textform erfolgen. Diese Einladungsschreiben ergehen an die letzte vom Mitglied der UFO e.V. in Textform bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

7.2.2 Eine weitere Mitgliederversammlung ist unter Wahrung vorbezeichneter Formerfordernisse nach 7.2.1 vom Vorstand innerhalb von mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn einzuberufen

a) wenn es das Interesse der Organisation (UFO) erfordert

b) wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder der Organisation schriftlich beantragen oder

c) der Beirat dies bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 9.1.5 mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Setzt der Vorstand das Minderheitsverlangen oder den Beiratsbeschluss nicht innerhalb von 4 Wochen um, werden die Beiratssprecher ausnahmsweise mit allen Befugnissen ausgestattet eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen.

7.2.3 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist immer gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

7.3 Anträge zur Tagesordnung

7.3.1 Die Tagesordnung und die Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mit der Einladung bekannt zu geben. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass ergänzende Anträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Unterschrift fünf weiterer ordentlicher Mitglieder bedürfen und innerhalb von zwei Wochen ab Einladung in der Geschäftsstelle in Textform eingegangen sein müssen.

7.3.2 Eine fristgemäß ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens fünf Werktage vor Versammlungsbeginn bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der ergänzten Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website und kann zusätzlich auch in Textform erfolgen.

7.3.3 Anträge zu den mit der Einladung festgelegten bzw. Fristgerecht ergänzten Tagesordnungspunkten, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen eines Beschlusses mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.3.4 Anträge zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind nur aus einem wichtigen Grund zulässig.

7.4 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, gleichgültig, ob es Stimmrecht besitzt oder nicht.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die Zulassung von Gästen erfolgt durch den Vorstand und wird mit der Tagesordnung bekanntgegeben. Im Laufe der Mitgliederversammlung erfolgt die Zulassung durch den Versammlungsleiter. Bei Widerspruch aus der Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder.

7.5 Stimmrecht

7.5.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ein Stimmrecht.

7.5.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt und werden weder den JA - noch den NEIN - Stimmen zugerechnet.

7.5.3 Für Wahlen gelten die besonderen Vorschriften dieser Satzung.

7.5.4 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.5.5 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Organisation betrifft.

7.6 Sitzungsniederschrift

7.6.1 Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm vorab bestimmten Protokollführer unterschrieben wird, und soll den Mitgliedern unverzüglich in Textform zugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von zwei Wochen ab Zugang erhoben werden.

7.6.2 Bekannte oder erkennbare Einwände gegen die Beschlussfähigkeit der Versammlung oder einzelner Beschlüsse müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Versammlung vorgebracht werden.

7.6.3 Einwände aufgrund erst später bekannt gewordenen Tatsachen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden zu erheben.

7.6.4 Einwände müssen in Textform begründet und soweit möglich belegt werden. Über Einwände entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend. Einwänden gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen ist nur dann stattzugeben, wenn ein erheblicher Mangel festgestellt wird, der einen Einfluss auf das Ergebnis der Willensbildung gehabt haben kann. Reine Förmelien gelten nicht als erhebliche, relevante Mängel. Soweit Einwänden nicht abgeholfen wird, können Rechtsmittel vor den ordentlichen Gerichten nur innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Vorstandsentscheids geltend gemacht werden.

7.6.5 Diese Vorschriften zur Beschlussprotokollierung gelten im Zweifel für alle Organe sinngemäß entsprechend, soweit in den entsprechenden Geschäftsordnungen nichts anderes geregelt ist.

8 VORSTAND

Der Vorstand besteht im Regelfall aus sieben Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen im Vorstand Mitglieder aus mehreren Luftfahrtunternehmen vertreten sein.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder bis zur Konstituierung eines neuen Vorstands im Amt verbleiben.

8.1 Aufgaben

8.1.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Organisation zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

8.1.2 Die UFO wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Im Übrigen kann der Vorstand Vollmachten erteilen. Diese Vollmachten bedürfen der Schriftform.

8.1.3 Dem Vorstand obliegt die Gründung und Auflösung interner Arbeitsgruppen.

8.1.4 Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die rechtlich erforderlich und vom Vereinsregister verlangt werden, zu beschließen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.

8.2 Amtszeit

8.2.1 Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Vorstands; zu diesem Zeitpunkt sind alle für die Vorstandsarbeit erhaltenen und alle für die Fortsetzung notwendigen Informationen, Unterlagen und Gegenstände geordnet zu übergeben.

8.2.2 Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet darüber hinaus durch:

- a) Eingang der Kündigung der Mitgliedschaft
- b) Rücktrittserklärung, ggf. unter Beachtung der in einem Dienstvertrag eingegangenen Kündigungsfristen,
- c) Annahme der Wahl in den Beirat,
- d) Annahme der Wahl in eine Tarifkommission
- e) Annahme der Wahl in die Schiedskommission
- f) Annahme der Wahl als Kassenprüfer
- g) Bestellung als Wahlvorstand
- h) Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund
- i) Ausschluss aus der Organisation

8.2.3 Tritt der Vorstand so zurück, dass der Verein dadurch handlungsunfähig wird, so handelt es sich um einen Rücktritt zur Unzeit mit der entsprechenden Schadensersatzfolge (§ 671 BGB).“

8.3 Wahl des Vorstands

8.3.1 Kandidatur

Zum Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen ordentliche Mitglieder nach 5.1.1 der Satzung sein.
- b) Sie müssen zum Wahltag eine aktuelle, ununterbrochene und ungekündigte 12-monatige UFO Mitgliedschaft vorweisen.
- c) Sie müssen für ein Vorstandsamt zum Wahltag mindestens 12 Monate Gremienerfahrung vorweisen.

Kandidaten für Vorstandswahlen haben bis spätestens 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahltages ihre Kandidatur in digitaler Form dem Wahlvorstand bekannt zu geben. Der Wahlvorstand überprüft die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen gemäß Satzung und Wahlordnung. Auf dieser Grundlage beschließt er über die Zulassung zur Kandidatur. Die Bewerber sind unverzüglich nach Beschlussfassung zu informieren.

Der amtierende Vorstand hat sicherzustellen, dass alle Kandidaten die gleichen Chancen in der Darstellung ihrer Kandidatur haben. Der Wahlvorstand hat bei der Durchführung der Wahlwerbung einen Stichtag festzulegen und im Wahlaufuf bekannt zu geben, bis zu dem die Unterlagen zur Bewerbung vorliegen müssen, um einen Versand an die Mitglieder gewährleisten zu können.

Weiteres regelt die Wahlordnung.

8.3.2 Wahlvorgang

Der Vorstand wird von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Organisation gewählt.

Die Wahl des Vorstands wird als Persönlichkeitswahl durchgeführt und soll die Vielfalt der von UFO vertretenen Luftfahrtunternehmen abbilden.

Bei Neuwahlen erhält jedes wahlberechtigte Mitglied sieben Stimmen.

Bei Nachwahlen erhält jedes wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie nachzubesetzende Sitze im Vorstand zu wählen sind.

8.3.3 Auszählung

Der Wahlvorstand stellt durch Auszählung fest:

- a) die Anzahl der Mitglieder, die an der Wahl teilgenommen haben
- b) die Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen
- c) die Anzahl der Stimmenthaltungen
- d) die Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Kandidaten

8.3.4 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Bei der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses zur Zusammensetzung des Vorstands gelten folgende Grundsätze, die in Abfolge einzuhalten sind:

- a) Ermittelt wird die Reihenfolge aller Kandidaten nach Anzahl der jeweils erhaltenen Stimmen.
- b) Es dürfen grundsätzlich nicht mehr als vier Vorstandssitze auf Kandidaten desselben Luftfahrtunternehmens entfallen. Sollten unter den nach a) ermittelten ersten sieben Kandidaten mehr als vier Kandidaten demselben Luftfahrtunternehmen angehören, gelten nur die ersten vier Kandidaten dieses Luftfahrtunternehmens als gewählt. Die verbleibenden Vorstandssitze entfallen auf die ersten drei Kandidaten anderer Luftfahrtunternehmen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach a).
- c) Ein fünfter, sechster oder siebter Vorstandssitz entfällt auf Kandidaten desselben Luftfahrtunternehmens nur, wenn sich nicht ausreichend Kandidaten aus anderen Luftfahrtunternehmen zur Wahl gestellt haben.

Gewählt sind die sieben Kandidaten, die nach Anwendung der Grundsätze a) bis c) die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, auch wenn ein Kandidat keine Mehrheit erreicht hat; dies ist um der Berücksichtigung auch kleinerer Luftfahrunternehmen gewollt.

8.3.5 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und Konstituierung

Das endgültige Wahlergebnis wird nach den unter 8.3.4 festgelegten Grundsätzen ermittelt. Der Wahlvorstand informiert unverzüglich die gewählten Kandidaten. Die gewählten Kandidaten erklären innerhalb einer Erklärungsfrist von drei Tagen dem Wahlvorstand gegenüber die Annahme der Wahl. Mit Annahme der Wahl endet das Mandat in einer Tarifkommission, im Beirat, in der Schiedskommission, als Kassenprüfer oder die Bestellung als Wahlvorstand.

Zur konstituierenden Vorstandssitzung eines neugewählten Vorstands lädt der Wahlvorstand unverzüglich nach Annahmeerklärung der Gewählten ein. Zu diesem Zeitpunkt werden auch alle Amtsgeschäfte übernommen.

8.3.6 Nachwahl, Nachbenennung und Neuwahlen

a) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder bis zu 90 Tage vor regulärem Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, leitet der amtierende Wahlvorstand unverzüglich Nachwahlen ein für die zu besetzenden Vorstandssitze. Nimmt ein gewählter Vorstandskandidat nach einer Wahl das Mandat innerhalb der Erklärungsfrist nicht an, so gilt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl unter Wahrung des 8.3.4 als gewählt. Eine Nachwahl erfolgt nur für die Restlaufzeit.

b) Sollten im Rahmen einer Nachwahl, die der Wahlvorstand für ein vakant gewordenes Vorstandsmandat eingeleitet hat, keine Wahlvorschläge eingereicht werden, so gilt für das betroffene vakante Vorstandsmandat folgende Nachbenennungsregelung: Der Vorstand benennt ein Mitglied aus der Mitgliedschaft in den Vorstand per mehrheitlichem Beschluss. Die Berufung wird erst mit der Zustimmung durch den Beirat wirksam. Erfolgt keine Zustimmung des Beirats, hat der Beirat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied aus der Mitgliedschaft zu benennen. Sollte diesem Benennungsbeschluss des Beirats nicht mit der Mehrheit der bisherigen Vorstandsstimmen zugestimmt werden, ist unverzüglich die Schiedskommission durch den Vorstand anzurufen.

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Schiedskommission.

c) Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, so endet die Amtszeit und der Wahlvorstand leitet unverzüglich Neuwahlen ein.

8.4 Organisation und Zuständigkeiten des Vorstands

8.4.1 Vorsitz und Geschäftsverteilung

Unverzüglich nach Konstituierung wählt der Vorstand aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und ordnet durch Beschluss die Verantwortlichkeit nachfolgender Ressorts:

- a) Organisationsentwicklung und Infrastruktur
- b) Mitgliederbetreuung
- c) Betreuung von Arbeitnehmervertretungen
- d) Finanzen
- e) Personal
- f) Recht und Rechtsschutz
- g) Berufspolitik

- h) Tarifpolitik
- i) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- j) Politik und Außenbeziehungen
- k) Datenschutz und digitale Infrastruktur

Durch die Geschäftsverteilung müssen alle Ressorts abgedeckt sein. Ein Vorstand kann auch für mehrere Ressorts verantwortlich sein. Die Verantwortlichkeit eines Ressorts ist nicht teilbar.

Der Vorstand ist berechtigt durch Beschluss die Verantwortlichkeiten der Ressorts neu zu ordnen.

8.4.2 Geschäftsordnung

Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser sollen alle Aufgaben und Abläufe aufgenommen werden, die zur pflichtgemäßen Führung der Organisation erforderlich sind und deren Regelungen in Einklang mit der Satzung und den übrigen Vereinsordnungen stehen.

8.4.3 Veröffentlichungen

Da die in den Organen geleistete Arbeit für die Mitgliedschaft von besonderem Interesse ist, gewährleistet die Organisation Rahmenbedingungen für Veröffentlichungen und Stellungnahmen an die Mitgliedschaft, die thematisch das jeweilige Organ betreffen.

Die Kommunikation an die Öffentlichkeit wird durch den Vorstand verantwortet; Delegierungen dieser Verantwortlichkeit sind unter Beachtung der Satzung und gesetzlicher Bestimmungen durch entsprechende Beschlussfassungen möglich. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

8.4.4 Vergütung des Vorstands

Der Vorstand ist berechtigt mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern Vergütungsvereinbarungen in Form eines Dienstvertrags nach Maßgabe der Vergütungsordnung zu beschließen.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sind dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen.
Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vergütungsordnung.

Ein mit dem Vorstand als Vorstand geschlossener Dienstvertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit dem Ende seiner Amtszeit und im Übrigen gemäß den im Dienstvertrag und dieser Satzung vereinbarten Regelungen.

Im Übrigen ist der Abschluss weiterer Dienst-, Arbeits- und sonstiger Verträge, die Geld- oder Sachbezüge zum Inhalt haben, während der Amtszeit ausgeschlossen. Der Versuch einer Umgehung dieser Regelung gilt als wichtiger Grund, der die sofortige Abberufung rechtfertigt.

8.4.5 Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch soll mindestens einmal im Monat eine Sitzung stattfinden. Hierzu lädt der Versammlungsleiter, regelmäßig der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in Textform mit einer vorläufigen Tagesordnung ein.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

9 BEIRAT

9.1 Aufgaben und Rechte

9.1.1 Der Beirat hat die Aufgabe und die Pflicht, den Vorstand auf Anfrage in strategischen und in über die laufende Geschäftsführung hinausgehenden finanziellen Fragen der Organisation zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus wacht er über Wahrnehmung der satzungsgemäßen Pflichten und Aufgaben des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder. Bei nicht satzungskonformer Aufgabenerfüllung des Vorstands hat der Beirat die Pflicht den Vorstand darauf hinzuweisen.

9.1.2 Der Beirat hat das Recht, den Vorstand in einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.

- 9.1.3 Der Beirat hat das Recht, Fragestellungen und Anträge in die Vorstandssitzungen einzubringen. Der Beiratssprecher und der Stellvertreter haben in Sitzungen des Vorstands das Recht auf Anwesenheit und Anhörung. Der Beirat hat bei Abwesenheit des Beiratssprechers und/oder Stellvertreters das Recht jeweils ein anderes Mitglied des Beirats an Sitzungen des Vorstands teilnehmen zu lassen.
- 9.1.4 Der Beirat hat das Recht Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Er leitet entsprechende Anträge nebst einer Begründung dem Vorstand rechtzeitig vor der Versendung der Tagesordnung zu. Der Vorstand hat den Beirat auf das geplante Datum der Einladung zur Mitgliederversammlung frühzeitig, mindestens aber eine Woche vorher aufmerksam zu machen.
- 9.1.5 Im Fall, dass der Vorstand oder eines seiner Vorstandsmitglieder trotz eines entsprechenden Hinweises auf eine nicht satzungskonforme Aufgaben- und Pflichterfüllung das Verhalten nicht korrigiert, hat der Beirat das Recht eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit einzuberufen.
- 9.1.6 Der Beirat hat ein eigenständiges Recht, die Mitglieder jederzeit zu informieren. Seine Veröffentlichungen bedürfen keiner Genehmigung des Vorstands.
- 9.1.7 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Sitzungen des Beirats werden vom Sprecher oder bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet.
- 9.1.8 Die Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal im Quartal statt. Zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Beirat und Vorstand, kann der Vorstand, auf Bitten des Beirats zu Beiratssitzungen regelmäßig ein Mitglied entsenden. Im Einzelfall kann der Beirat geschlossen tagen.

Weiteres kann der Beirat in eigener Verantwortung im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

9.2 Wahl des Beirats

Der Beirat wird alle vier Jahre von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gewählt.

Der Beirat besteht im Regelfall aus sieben Mitgliedern und soll nach Möglichkeit die Vielfalt der von UFO vertretenen Betriebe abbilden.

9.2.1 Kandidatur

Zum Beirat können nur Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sein.
- b) Sie müssen zum Wahltag eine unmittelbare, ununterbrochene und ungekündigte sechsmonatige UFO Mitgliedschaft vorweisen.
- c) Mit Einreichen der Kandidatur erklärt das Mitglied vorab die Annahme der Wahl.

9.2.2 Wahlvorgang

Die Wahl des Beirats wird als Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält so viele Stimmen, wie zu besetzende Sitze im Beirat zu wählen sind. Das wahlberechtigte Mitglied darf pro Beiratskandidat nur eine Stimme abgeben.

Bei der Wahl des Beirats gelten folgende Grundsätze, die in Abfolge einzuhalten sind:

- a) Ermittelt wird die Reihenfolge aller Kandidaten nach Anzahl der jeweils erhaltenen Stimmen.
- b) Es dürfen grundsätzlich nicht mehr als vier Beiratssitze auf Kandidaten desselben Luftfahrtunternehmens entfallen.
- c) Sollten unter den nach a) ermittelten ersten sieben Kandidaten mehr als vier Kandidaten demselben Luftfahrtunternehmen angehören, gelten nur die ersten vier Kandidaten dieses Luftfahrtunternehmens als gewählt.

d) Die verbleibenden Beiratssitze entfallen auf die drei Kandidaten anderer Luftfahrtunternehmen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach a).

e) Ein fünfter, sechster oder siebter Beiratssitz entfällt auf Kandidaten desselben Luftfahrtunternehmens, nur, wenn sich nicht ausreichend Kandidaten aus anderen Luftfahrtunternehmen zur Wahl gestellt haben.

Gewählt sind die sieben Kandidaten, die nach Anwendung der Grundsätze a) bis c) die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, auch wenn ein Kandidat keine Mehrheit erreicht hat; dies ist um der Berücksichtigung auch kleinerer Luftfahrtunternehmen gewollt. Aus den übrigen Kandidaten bestimmt sich die Reihenfolge der Nachrücker.

9.2.3 Konstituierung

Nach Durchführung der Wahl lädt der Wahlvorstand zur konstituierenden Beiratssitzung des neugewählten Beirats ein.

Mit der Wahl in den Beirat endet das Mandat im Vorstand, in der Schiedskommission oder als Kassenprüfer.

9.3 Nachrücken, Nachwahl und Neuwahlen

9.3.1 Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, rückt die Person nach, die bei der letzten Wahl nach den unter 9.2.2 aufgeführten Grundsätzen die meisten Stimmen erhalten hat.

Der Sprecher des Beirats informiert das auf diese Weise nachgerückte Mitglied und den Vorstand über diesen Vorgang.

9.3.2 Sollte kein Kandidat als Nachrücker gemäß Wahlergebnis mehr vorhanden sein, so können die Positionen ausscheidender Beiratsmitglieder bis zu einer neuen Amtszeit unbesetzt bleiben.

Dies gilt nur solange die Anzahl der verbleibenden Beiratsmitglieder mindestens vier ist.

Fällt die Beiratsgröße unter vier Mitglieder, finden unverzüglich Nachwahlen statt.

Bei Nachwahlen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Grundsätze nach 9.2.2. b) und c) finden bei Nachwahlen keine Anwendung.

9.3.3 Scheiden alle Beiratsmitglieder zur gleichen Zeit aus, endet die Amtszeit des Beirats. Daraufhin werden durch den Wahlvorstand unverzüglich Neuwahlen eingeleitet.

9.4 Beendigung der Beiratszugehörigkeit

Die Zugehörigkeit eines Mitglieds des Beirats endet durch:

- a) Eingang der Kündigung der Mitgliedschaft
- b) Annahme der Wahl in den Vorstand
- c) Annahme der Wahl in die Schiedskommission
- d) Bestellung als Wahlvorstand
- e) Rücktritt
- f) Abwahl durch die Mitgliederversammlung
- g) Enthebung durch Spruch der Schiedskommission
- h) Ausschluss aus der Organisation

10 TARIFKOMMISSION

Die Organisation hat das Recht zur Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen Tarifkommissionen zu gründen. Tarifkommissionsmitglieder können ausschließlich Mitglieder der Organisation sein, die Beschäftigte im jeweiligen Luftfahrtunternehmen sind.

Für die erstmalige Konstituierung benennt der Vorstand die Mitglieder dieser Tarifkommission für die Dauer von vier Jahren. Danach wird eine Tarifkommission alle vier Jahre von den ordentlichen Mitgliedern des jeweiligen Luftfahrtunternehmens gewählt.

10.1 Aufgaben und Rechte

10.1.1 Die Tarifkommission erarbeitet tarifpolitische Forderungen und Konzepte und verhandelt Tarifverträge. Zu allen tariflichen Themen, insbesondere zur Überwachung der Tarifverträge, treten die Tarifkommissionen eigenständig in den Austausch zu den jeweiligen Personalvertretungen und den Beschäftigten in den Luftfahrtunternehmen.

10.1.2 Die Tarifkommission hat das Recht, in alle Entscheidungen eingebunden zu werden, die das Tarifgefüge des jeweiligen Luftfahrtunternehmens beeinflussen.
Bei der Gestaltung von Tarifverträgen hat die Tarifkommission die vom Vorstand definierten übergeordneten Tarifziele zu berücksichtigen.

10.1.3 Der Tarifkommissionssprecher und/oder der Stellvertreter haben in Sitzungen des Vorstands zu Tagesordnungspunkten, die einen Bezug zum Tarifgeschehen des jeweiligen Luftfahrtunternehmens haben, das Recht auf Anwesenheit und Anhörung. Die Tarifkommission hat bei Abwesenheit des Tarifkommissionssprechers und/oder Stellvertreters das Recht, jeweils ein anderes Mitglied der Tarifkommission an Sitzungen des Vorstands unter dieser Bezugnahme teilnehmen zu lassen.

10.1.4 Stellungnahmen und tarifpolitische Mitteilungen der Tarifkommissionen sind im Einvernehmen mit den ressortverantwortlichen Vorständen zu erarbeiten. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist die Tarifkommission berechtigt die Schiedskommission anzurufen.

10.1.5 Die Tarifkommission kann aus ihrem Kreis für Tarifverhandlungen eine Verhandlungskommission bilden.
Auf Empfehlung der Tarifkommission kann der Vorstand die Hinzuziehung anderer Mitglieder der Organisation und Sachverständiger zu einer Verhandlungskommission beschließen.

10.1.6 Scheitert die Durchsetzbarkeit von Tarifzielen auf dem Verhandlungsweg, so kann die Tarifkommission dem Vorstand die Beschlussfassung zur Einleitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen empfehlen. Näheres regelt die Leitlinie Arbeitskampf.

10.1.7 Die Tarifkommission wählt aus ihrer Mitte einen und einen Stellvertreter. Die Sitzungen der Tarifkommission werden vom Sprecher oder bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet.
Weiteres kann die Tarifkommission in eigener Verantwortung im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

10.2 Wahl der Tarifkommission

Eine Tarifkommission besteht aus mindestens drei, maximal neun Mitgliedern.

Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Sitzungen und Verhandlungen der Tarifkommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.

10.2.1 Kandidatur

In die Tarifkommission können nur Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen ordentliche Mitglieder und Beschäftigte des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sein.
- b) Sie müssen zum Wahltag eine unmittelbare, ununterbrochene und ungekündigte UFO Mitgliedschaft vorweisen.
- c) Mit Einreichen der Kandidatur erklärt das Mitglied vorab die Annahme der Wahl.

10.2.2 Größe der Tarifkommissionen

Nach Eingang der Kandidaturen gibt der Wahlvorstand die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der jeweiligen Tarifkommission nach folgenden Kriterien bekannt:

- Bei neun oder mehr Kandidaturen sind neun Sitze zu besetzen.
- Bei sieben oder acht Kandidaturen sind sieben Sitze zu besetzen.
- Bei fünf oder sechs Kandidaturen sind fünf Sitze zu besetzen.
- Bei drei oder vier Kandidaturen sind drei Sitze zu besetzen.

Gehen weniger als drei Kandidaturen ein, entfällt der Wahlvorgang. Über das weitere Vorgehen beschließt der Vorstand.

10.2.3 Wahlvorgang

Die Wahl einer Tarifkommission wird als Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jedes ordentliche Mitglied des jeweiligen Luftfahrtunternehmens erhält so viele Stimmen, wie zu besetzende Sitze in der Tarifkommission zu wählen sind. Das ordentliche Mitglied darf pro Tarifkommissionskandidat nur eine Stimme abgeben.

Je nach Anzahl der zu besetzenden Sitze, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

- a) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- b) Die weiteren Plätze legen die Reihenfolge möglicher Nachrücker fest.

10.2.4 Konstituierung

Nach Durchführung der Wahl lädt der Wahlvorstand zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Tarifkommission ein.

Mit der Wahl in die Tarifkommission endet das Mandat im Vorstand und in der Schiedskommission.

10.3 Nachrücker, Nachwahl und Neuwahlen

10.3.1 Scheidet ein Mitglied aus der Tarifkommission vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, rückt der Kandidat in die Tarifkommission nach, der bei der letzten Wahl hinter den gewählten Tarifkommissionsmitgliedern die meisten Stimmen erhalten hat.

Der Sprecher der Tarifkommission informiert das nachgerückte Mitglied, die Tarifkommission und den Vorstand. Ist die Tarifkommission vom Vorstand eingesetzt, entscheidet der Vorstand über das Nachrücken per Beschluss.

10.3.2 Soweit kein nach Wahlergebnis nachrückender Kandidat mehr vorhanden ist, so gilt für Tarifkommissionen mit mehr als drei Mitgliedern folgendes:

Solange die Anzahl der verbleibenden Tarifkommissionsmitglieder mindestens zwei Drittel der ursprünglichen Größe der Tarifkommission aufgrund der letzten Wahl beträgt, kommt es darauf an, ob die Anzahl der Tarifkommissionsmitglieder gerade oder ungerade ist:

- ist sie ungerade bleiben die Positionen ausgeschiedener Mitglieder unbesetzt.
- im Fall einer geraden Anzahl finden unverzüglich Nachwahlen für die Dauer der restlichen Amtszeit statt, um eine ungerade Gremiengröße zu erreichen.

a) Eine Nachwahl muss stattfinden, sobald die Anzahl der verbleibenden Tarifkommissionsmitglieder weniger als drei ist. Sollte aus besonderen Gründen eine Nachwahl nicht stattfinden können oder nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen, kann der Vorstand beschließen die Tarifkommission aufzulösen und die Verhandlungen in den Verantwortungsbereich der Tarifabteilung zu übertragen.

b) Der Wahlvorstand addiert im Fall einer Nachwahl die Anzahl der im Amt verbliebenen Tarifkommissionsmitglieder mit der Anzahl der Kandidaten und stellt danach die Größe der Tarifkommission, in der nachgewählt wird, nach 10.2.2 fest. Durch die Nachwahl kann sich die Anzahl der Tarifkommissionsmitglieder erhöhen.

10.4 Beendigung der Tarifkommissionszugehörigkeit

10.4.1 Tarifkommissionsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstands und der Schiedskommission sein.

10.4.2 Die Zugehörigkeit eines Mitglieds der Tarifkommission endet durch:

- a) Eingang der Kündigung der Mitgliedschaft
- b) Beendigung des aktiven fliegerischen Arbeitsverhältnisses im betreffenden Luftfahrtunternehmen
- c) Annahme der Wahl in den Vorstand
- d) Annahme der Wahl in die Schiedskommission
- e) Bestellung als Wahlvorstand
- f) Rücktritt
- g) Abwahl durch die Mitgliederversammlung
- h) Enthebung durch Schiedsspruch der Schiedskommission
- i) Ausschluss aus der Organisation

11 SCHIEDSKOMMISSION

Zur zügigen Beilegung von Konflikten und zum konstruktiven Umgang mit solchen, sowie mit dem Ziel, das Ansehen der Organisation zu wahren, unterhält die UFO eine interne Schiedskommission, die in satzungsgegebenen Fällen zuständig ist und bei auftretenden Konflikten angerufen werden kann.

Die Amtszeit der Schiedskommission beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl und endet mit der wirksamen Neuwahl.

11.1 Zuständigkeit der Schiedskommission

11.1.1 Ein Schiedsverfahren ist einzuleiten bei:

- a) Ausschlussverfahren nach 5.5.2 der Satzung
- b) Enthebungsverfahren nach 6.3 der Satzung; das gilt nicht für den Vorstand und die Schiedskommission
- c) Nachbenennung nach 8.3.6 b) der Satzung

11.1.2 Die Schiedskommission kann angerufen werden für:

- a) Die Schlichtung von Konflikten im Zusammenhang mit Mitgliederrechten und -pflichten
- b) Die Schlichtung von Konflikten zwischen den Organen und internen Arbeitsgruppen
- c) Die Schlichtung von Konflikten innerhalb der Organe oder internen Arbeitsgruppen
- d) Die Schlichtung von Konflikten zwischen Mitgliedern und Organen oder internen Arbeitsgruppen

11.1.3 Die Schiedskommission ist in allen ausdrücklich in der Satzung ihr zugewiesenen Fällen zuständig, sowie auf Antrag der Mitglieder oder Organe und Arbeitsgruppen, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung und den weiteren satzungsgemäßen Ordnungen und Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

Die Klärung vermögensrechtlicher Angelegenheiten kann nicht Gegenstand eines Verfahrens der Schiedskommission sein.

11.2 Größe der Schiedskommission

11.2.1 Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

11.2.2 Drei Mitglieder der Schiedskommission sind jeweils für ein Schiedsverfahren zuständig.

11.3 Wahl der Schiedskommission

Die Schiedskommission wird von den ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern gewählt.

11.3.1 Kandidatur

In die Schiedskommission können nur Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen Mitglieder sein.
- b) Sie müssen zum Wahltag eine unmittelbare, ununterbrochene und ungekündigte 12-monatige UFO Mitgliedschaft vorweisen.
- c) Sie müssen zum Wahltag mindestens 24 Monate Gremienerfahrung vorweisen oder eine für die Aufgabe in der Schiedskommission geeignete Befähigung oder Ausbildung nachweisen können.
- d) Mitglieder, die die Voraussetzungen nach b) und c) nicht erfüllen, können mit Zustimmung von Vorstand und Beirat zur Kandidatur zugelassen werden.

11.3.2 Wahlvorgang

Die Wahl einer Schiedskommission wird als Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält so viele Stimmen, wie zu besetzende Sitze in der Schiedskommission zu wählen sind. Das wahlberechtigte Mitglied darf pro Kandidaten nur eine Stimme abgeben.

Gewählt sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

- a) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- b) Die weiteren Plätze legen die Reihenfolge möglicher Nachrücker fest.

Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die regelmäßigen Sitzungen der Schiedskommission werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Weiteres hat die Schiedskommission in eigener Verantwortung im Rahmen einer Geschäftsordnung zu regeln.

11.3.3 Konstituierung

Nach Durchführung der Wahl nach 6.2 lädt der Wahlvorstand zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Schiedskommission ein.

Mit der Wahl als Mitglied der Schiedskommission endet das Mandat in jedem anderen Wahlamt.

11.4 Nachrücker, Nachwahl und Neuwahlen

11.4.1 Scheidet ein Mitglied aus der Schiedskommission vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, rückt der Kandidat nach, die bei der letzten Wahl hinter den gewählten Schiedskommissionsmitgliedern die meisten Stimmen erhalten hat.

Der Vorsitzende der Schiedskommission informiert das auf diese Weise nachgerückte Mitglied und den Vorstand über diesen Vorgang.

11.4.2 Sollte kein Kandidat als Nachrücker gemäß Wahlergebnis mehr vorhanden sein, so finden Nachwahlen statt.

11.4.3 Scheiden alle Schiedskommissionsmitglieder zur gleichen Zeit aus, so endet die Amtszeit. Daraufhin werden unverzüglich Neuwahlen eingeleitet. Die Schiedskommissionsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt sind, dies gilt insbesondere während laufender Verfahren, an denen sie beteiligt sind. Anderenfalls handelt es sich um einen Rücktritt zur Unzeit mit der entsprechenden Schadensersatzfolge (§ 671 BGB).

11.5 Beendigung der Schiedskommissionszugehörigkeit

Die Zugehörigkeit eines Mitglieds der Schiedskommission endet durch:

- a) Eingang der Kündigung der Mitgliedschaft
- b) Annahme der Wahl in ein anderes Organ der Organisation
- c) Bestellung als Wahlvorstand
- d) Rücktritt
- e) Abwahl auf der Mitgliederversammlung
- f) Ausschluss aus der Organisation

11.6 Anrufung der Schiedskommission

11.6.1 Das Anrufungsrecht nach 11.1.2 a) bis d) setzt die unmittelbare Betroffenheit des Anrufenden voraus.

11.6.2 Der Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden aller relevanten Tatsachen bei der Geschäftsstelle der Organisation zu Händen der Schiedsstelle in Textform einzureichen. Alle bekannten Belege sind dem Antrag beizufügen, so dass eine Prüfung durch die Schiedskommission unverzüglich eingeleitet werden kann. Die Schiedskommission prüft nach fristgerechtem Eingang des vollständigen Antrags ihre Zuständigkeit innerhalb von zwei Wochen und benachrichtigt die Parteien über die Verfahrenseröffnung oder die Nichtannahme des Antrags. Die Entscheidung über die Zuständigkeit kann nicht angefochten werden.

11.6.3 Die Schiedskommission hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann sie nach ihrem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und von einer Partei beauftragte Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Dokumenten anordnen.

11.6.4 Näheres zur Kostentragungspflicht regelt die Verfahrensordnung der Schiedskommission.

11.7 Beendigung des Verfahrens

11.7.1 Die Schiedskommission stellt durch Beschluss die Beendigung des Schiedsverfahrens in folgenden Fällen fest, in denen

- a) der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder für erledigt erklärt, oder
- b) der Antrag vom Antragsgegner anerkannt wird, oder
- c) die Parteien die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren oder
- d) sich das Verfahren auf andere Weise vor Abschluss erledigt hat.

11.7.2 In allen anderen Fällen wird das Schiedsverfahren mit einem Vergleich oder dem Schiedsspruch beendet. Der Schiedsspruch ist für die Mitglieder der Organisation bindend, soweit nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen wird.

11.7.3 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst eröffnet, wenn der vereinsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Verfahrensordnung der Schiedskommission.

12 DIE KASSENPRÜFER

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl neuer Kassenprüfer.

12.1 Aufgabe der Kassenprüfer

Die Kassenprüfung ist wesentliche Grundlage für die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer haben daher insbesondere die Jahresabschlüsse für das jeweilige Geschäftsjahr und die Buchhaltungsaufzeichnungen auf sachliche Richtigkeit zu prüfen, festgestellten Mängel mit dem Vorstand zu besprechen und soweit ihnen nicht abgeholfen wird der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung kann sich evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die ergänzende Beauftragung von externen Prüfern vorbehalten.

12.2 Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gewählt.
Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.

12.3 Kandidatur

Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder nach 5.1 der Satzung sein.
- b) Sie müssen zum Wahltag eine ungekündigte Mitgliedschaft vorweisen.

12.4 Wahlvorgang

Die Wahl der Kassenprüfer wird als Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält zwei Stimmen. Das wahlberechtigte Mitglied darf pro Kandidaten nur eine Stimme abgeben.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

- a) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- b) Die weiteren Plätze legen die Reihenfolge möglicher Nachrücker fest.

Mit Annahme der Wahl als Kassenprüfer endet das Mandat im Vorstand und im Beirat.

12.5 Nachrücken, Nachwahl und Neuwahlen

12.5.1 Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, rückt die Person nach, die bei der letzten Wahl nachrangig die meisten Stimmen erhalten hat (Nachrücker). Entsprechend übernimmt der oder die Nachrücker auch vorübergehend das Amt, wenn einer oder beide Kassenprüfer zum Zeitpunkt einer anstehenden Prüfung diese nicht rechtzeitig mehr wahrnehmen können.
Der Wahlvorstand informiert das auf diese Weise nachgerückte Mitglied und den Vorstand über diesen Vorgang.

12.5.2 Der Wahlvorstand stellt rechtzeitig durch Nachfrage sicher, dass für die nächste Prüfung noch mindestens zwei Nachrücker zur Verfügung stehen. Sollte kein Kandidat als Nachrücker gemäß Wahlergebnis mehr vorhanden sein, so finden Nachwahlen statt.

12.5.3 Scheiden beide Kassenprüfer zur gleichen Zeit aus und gibt es keine Nachrücker, so finden unverzüglich Neuwahlen statt. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind. Anderenfalls handelt es sich um einen Rücktritt zur Unzeit mit der entsprechenden Schadensersatzfolge (§ 671 BGB).“

12.6 Beendigung der Aufgabe als Kassenprüfer

Die Aufgabe als Kassenprüfer endet durch:

- a) Eingang der Kündigung der Mitgliedschaft
- b) Annahme der Wahl in den Vorstand
- c) Annahme der Wahl in den Beirat
- d) Rücktritt
- e) Abwahl durch die Mitgliederversammlung
- f) Enthebung durch Spruch der Schiedskommission
- g) Ausschluss aus der Organisation

13 WAHLVORSTAND

- 13.1 Der neu gewählte bzw. im Amt bestätigte Vorstand bestellt unverzüglich, in der Regel auf seiner konstituierenden Sitzung einen Wahlvorstand aus drei qualifizierten Personen. Der scheidende Wahlvorstand macht hierzu geeignete Vorschläge; sie dürfen nicht Mitglied eines Organs sein. Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet erst mit der Bestellung eines neuen Wahlvorstandes, eine Abberufung durch den Vorstand ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 13.2 Der Wahlvorstand erhält mit seiner Bestellung vom Vorstand ein angemessenes Budget zur selbständigen Durchführung von Wahlen. Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen für die Durchführung von Vereinswahlen qualifiziert sein bzw. geschult werden.
- 13.3 Dieser Wahlvorstand ist für die Durchführung und die Überwachung der Wahlen, die Auszählung der Stimmen und die Ladung zu einer Konstituierung der Organe zuständig und verantwortlich. Der Wahlvorstand bestimmt unter Berücksichtigung der Vorgaben in Satzung und Wahlordnung einen Wahltag.
- 13.4 Der Wahlvorstand muss im Falle von Neuwahlen und im Falle von Nachwahlen jeweils einen Wahltag festlegen. Die Mitglieder sind über Datum der Wahl sowie das jeweilige Verfahren, insbesondere über Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Beantragung von Briefwahlunterlagen unverzüglich durch den Wahlvorstand zu informieren.

Im Falle von Neuwahlen legt der Wahlvorstand spätestens sechs Wochen vor Ablauf einer regulären Amtszeit den Wahltag fest, im Falle von Nachwahlen liegt der Wahltag frühestens sechs Wochen, spätestens aber neun Wochen nach Eintritt einer Vakanz.
- 13.5 Die Fristen beginnen mit dem Tag, der auf die Absendung des Schreibens/der elektronischen Mitteilung zur Bekanntgabe des Wahltermines folgt. Erfolgt die Information an die Mitglieder über die vereinseigene Website, beginnt die Frist am nachfolgenden Tag der Veröffentlichung.
- 13.6 Der Wahlvorstand kann sich Wahlhelfern bedienen.
Die Wahlhelfer dürfen weder Kandidaten der jeweiligen Wahl noch Mitglied des Vorstands sein. Wahlhelfer können auch Dritte sein. Der Wahlvorstand ist auch berechtigt, im notwendigen Umfang, Rechtsrat und andere Unterstützung, z.B. im Umgang mit rechtssichernden elektronischen Wahlsystemen einzuholen.

14 VEREINSORDNUNGEN

In Ergänzung zu dieser Satzung existieren Vereinsordnungen, die einzelne Satzungsbestimmungen näher ausgestalten sowie das innere Vereinsleben als Arbeitsgrundlage der Organe und interner Arbeitsgruppen regeln.

- 14.1 Vereinsordnungen sind:
 - a) Beitragsordnung

- b) Wahlordnung
 - c) Verfahrensordnung der Schiedskommission
 - d) Vergütungsordnung des Vorstands
 - e) Leitlinie Arbeitskampf
 - f) Reisekosten- und Auslagenrichtlinie
- 14.2 Änderungen der Vereinsordnungen werden federführend vom Vorstand nach Anhörung durch den Beirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.
In Eilfällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat vorläufige Änderungen vornehmen.
Die Änderung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und durch diese zu beschließen.
- 14.3 Die Leitlinie Arbeitskampf, sowie die Reisekosten- und Auslagenrichtlinie und über deren eventuelle Änderungen entscheidet der Vorstand.
- 14.4 Geschäftsordnungen eines Organs erlangen mit dem jeweiligen Beschluss des Organs Wirksamkeit. Ihre Geltungsdauer ist grundsätzlich auf die jeweilige Amtszeit begrenzt, kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen des neugewählten Organs in die folgende Amtszeit übernommen werden.
Eine Änderung der Geschäftsordnung ist durch Beschluss des jeweiligen Organs möglich.
- 14.5 Die von den Organen erlassenen und beschlossenen Geschäftsordnungen sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen, der Vorstand zu informieren und den Mitgliedern ist auf Nachfrage Einsicht zu gewähren.

15 AUFLÖSUNG DER ORGANISATION

- 15.1 Die Auflösung der Organisation kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 15.2 Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet mit drei viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die letzte Mitgliederversammlung.
- 15.3 Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mitglieder von Organen oder internen Arbeitsgruppen, deren Amtszeit noch über den Zeitpunkt des Beschlusses und/oder der Eintragung dieser neuen Satzung hinaus geht, führen ihre Amtszeit unter Berücksichtigung sämtlicher Vorschriften dieser dann geltenden Satzung zu Ende.